

## § 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Wegfall Kantonsbeiträge an generelle Entwässerungspläne und an die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen; Einführung eines Tankdokumentes)

### *Die Vorlage im Ueberblick*

*Laut Artikel 18 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer können für die Ausarbeitung von generellen Entwässerungsplänen (GEP) und die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen Kantonsbeiträge von 30 Prozent gewährt werden. Inzwischen haben nahezu alle Glarner Gemeinden diese Arbeit an die Hand genommen oder abgeschlossen. – Der Bund entrichtet keine Beiträge mehr; er hat den Glarner Gemeinden (ohne Verbände) bisher rund 1 Million Franken bezahlt oder zugesichert. Der Beitrag des Kantons liegt etwa in der gleichen Grössenordnung. Als Spar-massnahme und weil das Ziel (Initiieren von GEP, Schutz-zonen) erreicht ist, soll ab 1. Mai 2004 auf das Ausrichten von Kantonsbeiträgen verzichtet werden. Artikel 18 Absatz 1 Einführungsgesetz ist aufzuheben. Mit einer Uebergangslösung werden bis zum 1. Mai 2004 eingereichte Vorhaben unterstützt, sofern sie bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sind; alle zugesicherten Beiträge werden jedoch ausbezahlt.*

*Mit der geänderten Verordnung des Bundes zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten wurde eine Liberalisierung der Tankvorschriften und die Förderung der Eigenverantwortung der Eigentümer bezweckt. Insbesondere sind die Vorschriften betreffend Tankanlagen und deren Revision der technischen Entwicklung angepasst und vereinfacht worden. Im Einführungsgesetz sind für die Einführung eines Tankdokumentes eine Strafbestimmung in Artikel 24 und als Grundlage für die Gebühren-erhebung ein neuer Artikel 22<sup>a</sup> aufzunehmen.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, diesen Aenderungen zuzustimmen.*

### **1. Wegfall Kantonsbeiträge an generelle Entwässerungspläne und an die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen**

Artikel 18 Absatz 1 des Einführungsgesetzes von 1995 hält wie das Vorgängergesetz von 1976 eine Kostenbeteiligung von 30 Prozent an den anerkannten Kosten von GEP und an der Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen fest. Die GEP sind Planungsinstrumente, welche zur Verbesserung und langfristigen Erhaltung der Abwasseranlagen dienen. Sie ersetzen die generellen Kanalisationsprojekte der 1960er- und 1970er-Jahre. Der Bund gewährte bis zum 1. November 2002 ebenfalls Beiträge an die Erarbeitung von GEP, jedoch nie solche für die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen. Die Beiträge wollten den Gemeinden einen finanziellen Anreiz zur Erarbeitung der GEP geben. Inzwischen haben nahezu alle Glarner Gemeinden diese Arbeit an die Hand genommen oder abgeschlossen. In einigen stehen Anpassungen oder Aufdatierungen an. Das gleiche gilt für die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen. Der Zweck des öffentlichen Beitrages, einen Anreiz zur Erarbeitung des GEP zu schaffen, ist somit hinfällig geworden. Darum entrichtet der Bund keine Beiträge mehr. Er zahlte an die Glarner Gemeinden (ohne Verbände) bisher rund 1 Million Franken aus oder sicherte sie zu. Der Beitrag des Kantons liegt etwa in der gleichen Grössenordnung.

Ab 1. Mai 2004 soll auf die Zusicherung von Kantonsbeiträgen für die Ausarbeitung von GEP und die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen verzichtet werden. Mit einer Uebergangslösung werden bis zum 1. Mai 2004 eingereichte Vorhaben unterstützt, sofern sie bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sind. Artikel 18 Absatz 1 Einführungsgesetz ist per 1. Mai 2004 aufzuheben. Zusicherungen ab dem 1. Mai 2004 sind somit keine mehr möglich. Alle zugesicherten Beiträge werden noch ausbezahlt.

### **2. Einführung eines Tankdokumentes**

Mit der geänderten Verordnung des Bundes zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) wurde eine Liberalisierung der Tankvorschriften und die Förderung der Eigenverantwortung des Eigentümers bezweckt. Insbesondere wurden die Vorschriften betreffend Tankanlagen und deren Revision der technischen Entwicklung angepasst und vereinfacht. Neu dürfen Tankanlagen nur befüllt werden (Art. 14 VWF), wenn sie abgenommen oder gemeldet wurden (Art. 11 VWF) und die Revisionspflicht (Art. 16 VWF) erfüllt ist und allfällige Mängel behoben sind.

Die meisten Kantone führten ein Tankdokument (Büchlein oder Vignette) ein, welches die Erfüllung der Bedingungen dokumentiert. Mit Blick auf die Lösung der Nachbarkantone, vor allem St. Gallen, ist das Einführen einer Tankvignette am sinnvollsten. Die entsprechende Aenderung der regierungsrätlichen Vorschriften über Tankanlagen soll auf den 1. Januar 2005 geschehen.

In diesem Zusammenhang ist das Einführungsgesetz anzupassen und mit einer Strafbestimmungen zu ergänzen (Art. 24 Abs. 1 Bst. d), die für jene Fälle nötig ist, in denen ein Tank ohne Dokument befüllt oder die Meldepflicht bei mangelhaften Anlagen missachtet wurde. Die Strafbestimmungen des Bundesrechts reichen für diesen Tatbestand nicht aus. Als Grundlage für Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit Entscheiden stehen, ist zudem ein neuer Artikel 22<sup>a</sup> einzufügen.

### 3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Aenderung war im Landrat unbestritten und wurde diskussionslos verabschiedet.

### 4. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz zuzustimmen:*

## **Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2004)

### I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:

#### **Art. 18 Abs. 1**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 22<sup>a</sup> (neu)**

*Gebühren*

<sup>1</sup> Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

#### **Art. 24 Abs. 1 Bst. d (neu)**

(<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:)

*d.* kantonale Vorschriften über Tankanlagen missachtet.

#### **Uebergangsbestimmung zur Aenderung vom ..... Mai 2004**

Beiträge gemäss Artikel 18 Absatz 1 in der Fassung vom 2. Mai 1999, welche bis zum 31. Dezember 2003 zugesichert worden sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

Beiträge gemäss Artikel 18 Absatz 1 in der Fassung vom 2. Mai 1999 werden ausgerichtet, wenn das Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen vor dem 1. Mai 2004 eingereicht worden und das Vorhaben spätestens am 31. Dezember 2004 abgeschlossen ist.

### II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Mai 2004 in Kraft.